

**Plakatierungssatzung
der Gemeinde Roßdorf**
**(Satzung über die Beschränkung von Werbeanschlägen in
der Gemeinde Roßdorf)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung, i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevertretung am 27. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Roßdorf dürfen Plakate oder sonstige Anschläge nur an den hierfür durch die Gemeinde zugelassenen Flächen angebracht werden. An den Wänden von öffentlichen Gebäuden, sowie an öffentlichen Bauwerken und Einrichtungen, ist das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Anschlägen nur nach Genehmigung zugelassen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Plakatierung nach § 1 dieser Satzung wird gem. § 5 Abs. 2 HGO mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1000 € bedroht, soweit nicht eine bundes- oder landesrechtliche Straf- oder Bußgeldvorschrift vorgeht. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 3

Die Genehmigung zur Plakatierung innerhalb des Gemeindegebietes, ist an folgende Auflagen gebunden:

- (1) Die Anzahl der Plakataktionen wird auf maximal 4 Plakataktionen gleichzeitig begrenzt.
- (2) Plakataktionen von ortsansässigen Vereinen haben Vorrang vor kommerziellen Plakataktionen.
- (3) Die Anzahl der Plakate wird auf maximal 15 Stück für beide Ortsteile begrenzt.
- (4) Die Plakate dürfen die Größe A0 nicht überschreiten.
- (5) Die Plakataufstellung wird auf maximal 14 Tage zeitlich begrenzt.
- (6) Durch die Plakate darf keine Behinderung für Kraftfahrer oder Radfahrer entstehen. Dies berührt insbesondere die Sichtverhältnisse. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass Fußgänger auf Gehwegen nicht behindert werden.
In den nachstehend genannten Grünstreifen und Pflanzbeeten ist das Aufstellen von Plakaten untersagt:
 - a) beiderseits der Wilhelm-Leuschner-Straße zwischen Ringstraße und der Straße „Auf der Schmelz“
 - b) beiderseits der Dieburger Straße zwischen Holzgasse und ehemaligem Umspannwerk
 - c) beiderseits der Darmstädter Straße zwischen Spessarttring und Ringstraße bzw. Messeler Weg bis Arheilger Weg
 - d) beiderseits im Zuge der Ortseinfahrt Gundershausen von Roßdorf bzw. Ortsmitte kommend (zwischen der Straße „Im Feldchen“ und Ampelanlage)

- e) beiderseits im Zuge der Ortseinfahrt Gundershausen von Roßdorf bzw. Ortsmitte kommend (zwischen Kreiselanlage und Nordhäuser Straße)

In diesen Bereichen aufgestellte Plakate werden ohne vorherige Ankündigung vom gemeindeeigenen Bauhof kostenpflichtig entfernt und entsorgt.

- (7) Pro Plakataktion wird von gewerblichen Anbietern eine Gebühr i.H.v. 100,00 € und von ortsansässigen Vereinen eine Gebühr i.H.v. 25,00 € erhoben.

§ 4

Die Genehmigung zur Überlassung der 3 Plakatvorrichtungen an den Ortseingängen, ist an folgende Auflagen gebunden:

- (1) Die Nutzungsdauer beträgt maximal 14 Tage.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt jeweils 50,00 €.
- (3) Der Auf- und Abbau erfolgt durch den Nutzer.
- (4) Plakataktionen der Gemeinde Roßdorf haben gegenüber den Plakataktionen der Ortsvereine Vorrang.
- (5) Anfragen von Gewerbetreibenden und Privatpersonen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Für die ortsansässigen Feuerwehren ist die Nutzung kostenfrei.

§ 5

Die Genehmigung zur Überlassung der Fläche am Viadukt, ist an folgende Auflagen gebunden:

- (1) Die Nutzungsdauer beträgt maximal 14 Tage.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für Ortsvereine 50,00 € und für Gewerbetreibende 100,00 €.
- (3) Der Auf- und Abbau erfolgt durch den Nutzer.
- (4) Plakataktionen der Gemeinde Roßdorf haben gegenüber den Plakataktionen der Ortsvereine und der Gewerbetreibenden Vorrang. Ansonsten entscheidet der Zeitpunkt der Reservierung.
- (5) Anfragen von Privatpersonen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die Erlaubnis ist an die Bedingung gebunden, dass die Gemeinde von allen Sach- und Personenschäden freigestellt wird. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist vorzulegen.

§ 6

Die Genehmigung zur Plakatierung für politische Wahlen, ist an folgende Auflagen gebunden:

- (1) Wahlplakate dürfen 8 Wochen vor der Wahl aufgehängt werden und sind 1 Woche danach wieder zu entfernen.
- (2) Die Plakatierung ist gebührenfrei.
- (3) Während dieser Zeit ergehen keine Genehmigungen für gewerbliche Plakataktionen.
- (4) Die unter § 3 genannten Auflagen sind zu beachten.
- (5) Das Aufstellen von Großplakaten, sog. „Wesselmann-Tafeln“, darf nur der auf dem Grünstreifen neben der Darmstädter Straße, nach der Einmündung Messeler Weg, ortsauswärts, erfolgen. Es dürfen max. vier Großtafeln aufgestellt werden.

§ 7

Der Gemeindevorstand kann durch Beschluss Ausnahmen zulassen. Dem Gemeindevorstand ist hierzu ein schriftlicher Antrag vorzulegen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Beschränkung von Werbeanschlägen in der Gemeinde Roßdorf vom 01. Januar 1987 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Roßdorf, den 30.04.2018
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung in der Fassung vom 01. Januar 2017 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 10. Mai 2018 veröffentlicht.

Roßdorf, den 10. Mai 2018
Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin